

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Roman Johannes Reusch, Jens Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/21810 –**

#### **TikTok – Mögliches Spionagewerkzeug Chinas**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

TikTok ist das Instagram für Musik und Videos – in der Social-Media-App können Nutzer Videos erstellen, in welchen sie tanzen oder synchron die Lippen bewegen, während die Videos mit Musik oder Filmszenen unterlegt sind. Die 2016 gegründete chinesische Video-Plattform kaufte 2017 den westlichen Konkurrenten Musical.ly für mehr als 1 Mrd. US-Dollar auf und übernahm damit auch 200 Millionen Nutzer der App (vgl. <https://www.techbook.de/apps/was-ist-tiktok>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020). Zwischen Januar und März 2020 zählte man weltweit insgesamt 315 Millionen Neuinstallationen, davon rund 45 Millionen allein in Europa (vgl. <https://www.gruenderszene.de/media/tiktok-download-rekord-corona>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020).

Anfang 2020 legte TikTok das beste Quartal bei Google Play und im App-Store hin, dass eine App je erreicht hat – und ist damit das erste soziale Netzwerk weltweiter Bedeutung, das von einem chinesischen Unternehmen stammt (vgl. <https://www.wiwo.de/technologie/digitale-welt/soziales-netzwerk-in-der-kritik-so-gefaehrlich-ist-tiktok-wirklich/25999592.html>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020).

Und genau hier liegt nach Ansicht der Fragesteller das Problem, denn der Mutterkonzern der App – ByteDance – ist auf dem chinesischen Markt beheimatet (vgl. <https://www.zeit.de/2019/51/tiktok-zensur-china-social-media-internet/seite-2>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020). Den chinesischen Behörden ist es gesetzlich erlaubt, Unternehmen zur Kooperation zu verpflichten und die Herausgabe von Nutzerdaten zu verlangen (ebd.). Bei verweigerter Kooperation drohen massive Sanktionen auf dem chinesischen Markt, welchen sich ByteDance allein schon rein wirtschaftlich nicht entgegenstellen könnte (ebd.). Ähnlich wie bei der Huawei-Kontroverse ist ungewiss, ob und welche Daten abgegriffen werden (ebd.).

Weiterhin könnten Nutzerdaten auch zum Anlegen von Persönlichkeits- und Bewegungsprofilen weiterverkauft werden (vgl. <https://futurezone.at/apps/wie-gefaehrlich-ist-tiktok/400976654>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020).

TikTok selbst weist alle Vorwürfe zurück. Konkrete Beweise für eine Weitergabe der umfangreichen Nutzerdaten gibt es bislang nicht. Allerdings wurde

dem Mutterkonzern erst kürzlich vorgeworfen, mit der chinesischen Regierung zusammenzuarbeiten, indem er die Zensurregelungen der Kommunistischen Partei unterstützte und z. B. einen amerikanischen Account sperrte, welcher Menschenrechtsverletzungen Chinas kritisierte (vgl. <https://www.businessinsider.de/tech/tiktok-mutter-bytedance-soll-chinesische-propaganda-verbieten-2019-12/>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020). Politische Proteste und Demonstrationen (Stichwort: Tiananmen-Massaker, Tibets Unabhängigkeit und Hongkong) sollen systematisch unterdrückt werden, eine gelenkte Inhaltspolitik ist dauerhafter Kritikpunkt (vgl. <https://netzpolitik.org/2019/gute-laune-und-zensur>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020).

Doch TikTok bleibt omnipräsent – als begehrtes Marketing-Tool für z. B. Aldi, Telekom, Adidas, Borussia Dortmund (vgl. <https://www.welt.de/kmpkt/article194801553/TikTok-ist-die-beliebteste-App-der-Welt.html>, zuletzt abgerufen am 14. August 2020), als Nachrichteninstanz – auch die Tagesschau hat ihren eigenen Kanal (vgl. <https://www.tiktok.com/@tagesschau>., zuletzt abgerufen am 12. August 2020).

Selbst die Bundeswehr nutzte die App – hat ihren Account jedoch aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken Anfang dieses Jahres gelöscht (vgl. <https://headtopics.com/de/bundeswehr-loscht-tiktok-wegen-datenschutz-debatte-12778358>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020).

Aktuell kündigt Präsident Donald Trump ein TikTok-Verbot an, Indien hat die App bereits verboten, Australien und Großbritannien denken ebenso darüber nach (vgl. <https://netzpolitik.org/2020/streit-um-tiktok-im-zweifel-mit-der-partei/>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020). Die US-Regierung erwägt sogar ein Verbot sämtlicher chinesischer Social Medias (vgl. <https://www.zeit.de/digital/2020-07/sicherheitsgesetz-hongkong-tiktok-social-media-china-usa>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020).

Im Jahr 2019 warnten das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfDI) (vgl. <https://www.businessinsider.de/politik/die-us-armee-verbietet-tiktok-die-bundeswehr-nutzt-es-ist-die-chinesische-app-ein-sicherheitsrisiko/>, zuletzt abgerufen am 14. August 2020) vor der Nutzung, und auch die Bundesregierung erklärte erst dieses Jahr, dass der Dienst unter dem Aspekt des Kinder- und Jugendmedienschutzes bedenklich wäre (vgl. Antwort zu Frage 63d auf Bundestagsdrucksache 19/20346).

Unbeeindruckt davon ist die App jedoch in einer der obersten, deutschen Bundesbehörden salonfähig geworden. So betreibt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen eigenen TikTok-Kanal (vgl. [https://www.tiktok.com/@bmg\\_bund](https://www.tiktok.com/@bmg_bund), zuletzt abgerufen am 12. August 2020). Im Zuge der Kritik will nun aber auch das Bundesgesundheitsministerium einmal genauer untersuchen, welche Risiken diese App eigentlich in sich birgt (vgl. <https://www.pressenline.com/2020/07/20/bundesregierung-stellt-tiktok-auf-den-pruefstand/>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020). Dabei wurde das BMG erst im März dieses Jahres – gerade als die Kritik von Daten- und Verfassungsschützern an der App kurz vor ihrem Höhepunkt war, auf TikTok aktiv (vgl. <https://www.pressportal.de/pm/135119/4558115>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020).

Auf Nachfrage der Fragesteller beim Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde per E-Mail an die Fragesteller darauf hingewiesen, dass die europäische Niederlassung von TikTok sich Ende Juli 2020 auf Irland und Großbritannien verlegt hätte (vgl. <https://newsroom.tiktok.com/de-de/wir-aktualisieren-unsere-nutzungsbedingungen-und-datenschutzrichtlinien>, zuletzt abgerufen am 12. August 2020). Damit sei nun die irische Datenschutz-Aufsichtsbehörde federführend zuständig (ebd.). Sämtliche Maßnahmen müssten also durch diese erlassen werden. (ebd.) Die anderen Aufsichtsbehörden wären über Zusammenarbeits- und Kohärenzverfahren an der Entscheidung beteiligt (ebd.). Gegebenenfalls könne ein bindender Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) erfolgen (ebd.). Dieser Beschluss gelte dann für die gesamte EU und damit auch für Deutschland (ebd.). Eigene Befugnisse zu Maßnahmen hätte der europäische Datenschutzaus-

schluss allerdings nicht (ebd.). Entscheidend wäre also, ob die irische Aufsichtsbehörde einen Beschlussentwurf vorlegt (ebd.). Ein komplettes Verbot der App sei jedoch aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht denkbar (ebd.).

Die Datenverarbeitung von TikTok wäre derzeit auch Gegenstand der Beratungen auf europäischer Ebene in den Gremien des EDSA, dem der BfDI angehört (ebd.). Dort wurde vor zwei Monaten auch der Einsatz einer Task Force hierzu beschlossen (vgl. [https://edpb.europa.eu/news/news/2020/thirty-first-plenary-session-establishment-taskforce-tiktok-response-meps-use\\_en](https://edpb.europa.eu/news/news/2020/thirty-first-plenary-session-establishment-taskforce-tiktok-response-meps-use_en), zuletzt abgerufen am 10. August 2020). Auch in dieser Task Force arbeite der BfDI aktiv mit.

Im Zuge dieser datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Probleme drängt sich den Fragestellern nun die Frage auf, inwieweit ein Eingreifen der Bundesregierung unentbehrlich ist – und inwieweit sie im europäischen Kontext überhaupt souverän eingreifen kann.

1. Welche Schlussfolgerungen für die Untersuchung und Handhabung anderer Social-Media-Apps zieht die Bundesregierung aus den in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgezählten datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Risiken sowie den Risiken der IT Sicherheit?

Jeder Anbieter von Produkten und Dienstleistungen in Deutschland, so auch ein App-Anbieter, muss sich an das geltende Recht halten. Welches Recht jeweils einschlägig ist und welche Behörden für die Überwachung und Durchsetzung zuständig sind, hängt von der jeweiligen Rechtsmaterie ab. Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen Anlass, Social-Media-Apps generell einer Prüfung zu unterziehen. Abgesehen von einzelnen, stichprobenartigen Prüfungen findet keine umfassende und fortwährende Überprüfung von Social-Media-Apps durch Bundesbehörden statt. Für eine umfassende, verdachtsunabhängige Prüfung besteht außerhalb der sicherheitstechnischen Prüfung für die Nutzung in der Verarbeitung VS-eingestufte Informationen keine gesetzliche Grundlage.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die konkrete Gefahr (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), dass der chinesische Mutterkonzern Nutzerdaten auf Verlangen der Behörden herausgeben müsse, um seine wirtschaftliche Existenz am chinesischen Markt zu sichern insbesondere mit Hinblick darauf, dass ein solches Vorgehen mit größter Wahrscheinlichkeit gerade nicht an die Öffentlichkeit gelänge und die Bundesregierung bereits erklärte, dass ihr keine Erkenntnisse hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Nutzern aus der EU durch diese Plattform in der Volksrepublik China vorlägen (Antwort zu Frage 63d auf Bundestagsdrucksache 19/20346.)?

Die Bundesregierung geht allgemein von einer engen Verbindung zwischen chinesischer Wirtschaft und der Regierung der Volksrepublik China einschließlich ihrer Sicherheitsbehörden aus.

Die chinesische Regierung sieht Unternehmen auch als ein Instrument, um auch im Ausland chinesische Interessen zu fördern und durchzusetzen, beispielsweise durch die verpflichtende Einrichtung von Parteizellen in chinesischen Unternehmen oder auch über Gesetzgebung wie das Nationale Geheimdienstgesetz von 2017, das Unternehmen zur Kooperation mit den Nachrichtendiensten verpflichtet; dies gilt grundsätzlich auch für private chinesische Unternehmen.

3. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung daraus, dass eine gegenwärtige oder zumindest zukünftige Weitergabe der Nutzerdaten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) durchaus wahrscheinlich sei, und inwieweit sieht die Bundesregierung eigene Handlungsmöglichkeiten, insbesondere da sie bezüglich Verletzungen rechtlicher Bestimmungen durch TikTok lediglich auf die im Streitfall zuständigen Gerichte verwies (Antwort zu Frage 63a und 63b auf Bundestagsdrucksache 19/20346)?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) enthält umfassende und klare Regelungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung von Nutzerdaten von in der EU angebotenen Online-Diensten und für die Zulässigkeit einer Datenübermittlung in Drittländer wie die Volksrepublik China. Für die Überwachung der Anwendung dieser Regelungen in der DSGVO sind die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden zuständig. Dies sind in Deutschland der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder.

Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission in ihren Bemühungen, in Übereinstimmung mit der DSGVO rechtssichere Voraussetzungen für den internationalen Datentransfer zu schaffen.

4. Wann wurde die App „TikTok“ erstmals vom Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) untersucht (vgl. <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/tiktok-bundesamt-liess-video-app-auf-sicherheitsrisiken-pruefen-a-133be244-0bf5-4b21-a42a-ae0546b49e19>, zuletzt abgerufen am 11. August 2020)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21897 verwiesen.

- a) Welche Bundesministerien haben konkrete Kenntnis von den Ergebnissen dieser Prüfung?

Die Ressorts Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) haben konkrete Kenntnis von den Ergebnissen der sicherheitstechnischen Prüfung im Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

- b) Hatte auch das BMG konkrete Kenntnis von den Untersuchungsergebnissen, und inwieweit fand eine (datenschutzrechtliche) Prüfung bzw. Abwägung von TikTok statt, bevor diese als Bundesministeriums-App verwendet wurde?
- c) Warum wurde der TikTok-Kanal des BMG trotz der Warnungen des BfV und des BfDI dieses Jahr eröffnet und eine Prüfung aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken offiziell erst Monate nach dem Betreiben des Kanals durchgeführt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 4b und 4c werden gemeinsam beantwortet.

Der TikTok-Account des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist zeitlich befristet für die Zeit der Pandemie angelegt. Dem BMG war und ist wichtig, dass es in dieser besonderen Situation über möglichst viele Kanäle schnell alle Teile der Bevölkerung erreicht. Selbstverständlich nimmt das BMG den Datenschutz sehr ernst. Daher prüft das BMG derzeit umfassend, ob es TikTok weiter nutzt. Bis derzeitige Fragen zum Datenschutz und zur Sicherheit geklärt sind, wird der Account bis auf weiteres nicht aktiv genutzt.

- d) Welche weiteren (chinesischen) Apps finden sich in den letzten Jahren unter den 350 vom BSI geprüften Applikationen?

Um einzelne in der Liste enthaltene Apps als „chinesische App“ zu klassifizieren, wäre es im Vorfeld erforderlich, geeignete Kriterien durch die Fragesteller festzulegen.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Bundesregierung ist allerdings nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage 4d nicht vollständig in offener Form erfolgen kann.

Die Auskünfte zur Frage 4d sind teilweise geheimhaltungsbedürftig, weil die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Zu den gesetzlichen Aufgaben des BSI zählt die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes und die Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes erforderlich ist. In Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe hat das BSI für die Bundesverwaltung Apps sicherheitstechnischen Prüfungen unterziehen lassen.

Eine Veröffentlichung der Liste könnte Rückschlüsse auf die in der Bundesverwaltung eingesetzte Informationstechnik zulassen und würde zu einer wesentlichen Schwächung der Behörden im Hinblick auf die Absicherung der IT-Systeme führen. Daher ist die Antwort zu Frage 4d, soweit es die Liste in der Anlage betrifft, als Verschlussache nach § 4 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.\*

5. Wie beurteilt die Bundesregierung ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten bezüglich eines TikTok-Verbots (insbesondere im Hinblick darauf, dass ein weiteres europäisches Vorgehen von der irischen Datenschutzaufsichtsbehörde abhängt; vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und erwägt sie eine offizielle Warnung vor der Nutzung für Deutschland?

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 19/21653 der Fraktion der AfD, die am 27. August 2020 versandt wurde, ausgeführt, plant die Bundesregierung kein generelles Verbot von TikTok in Deutschland. Eine offizielle Warnung für Deutschland vor der Nutzung wird derzeit ebenfalls nicht erwogen. Für die Überwachung der Datenschutz-Grundverordnung und bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht sind die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden zuständig.

Das gilt auch für die Aufgabe, Nutzer über Datenschutzgefahren bei der Nutzung bestimmter Anwendungen zu informieren.

Bei Verstößen eines Diensteanbieters gegen das Telemedienrecht, insbesondere gegen die Pflichten zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung gegen unerlaubte Zugriffe auf die genutzten technischen Einrichtungen und gegen auch durch äußere Angriffe bedingte Störungen, sind die Behörden der Länder zuständig.

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

6. Erwägt auch die Bundesregierung, ähnlich dem Vorgehen in den USA, wo angekündigt wurde, alle chinesischen Apps einer eingehenden Prüfung zu unterziehen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), eine solche Vorgehensweise?

Die Bundesregierung erwägt keine solche Vorgehensweise. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 5 verwiesen.

7. Inwieweit und wie ausführlich werden Apps, welche von deutschen Bundesministerien für ihre Öffentlichkeits- und Informationsarbeit genutzt werden, noch vor Inanspruchnahme der jeweiligen App einer (datenschutz)rechtlichen Prüfung unterzogen?

Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit im Internet kommt die Bundesregierung ihrem verfassungsmäßigen Auftrag zur Information der Bürgerinnen und Bürger über Tätigkeit, Vorhaben und Ziele der Bundesregierung nach. Diese Angebote sind bürgernah und dialogorientiert. Sie ermöglichen einen unmittelbaren Einblick in das Regierungshandeln und sorgen damit für mehr Transparenz. Dazu gehört auch die Kommunikation über die sozialen Netzwerke, die die Bundesregierung als zeitgemäße Erweiterung ihrer Öffentlichkeitsarbeit nutzt. Hierbei gilt es, den datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen – im Lichte der Abwägung zwischen dem Informationsverhalten der Bürgerinnen und Bürger, dem Informationsauftrag staatlicher Institutionen, der DSGVO, der Rechtsprechung und der Rechtsauslegung, damit ein DSGVO-konformer Betrieb der Accounts in den Sozialen Medien möglich ist.

Die Bundesregierung und ihre Ressorts überprüfen, unter Beteiligung entsprechender Stellen, alle dienstlich bereitgestellten Apps hinsichtlich – auch zahlreicher rechtlicher – Anforderungen aus IT-Architektur, Datenschutz, IT-Sicherheit und gegebenenfalls Geheimschutz.



